

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 01.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-723/002 II#0077

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **IFG-Antrag - Vermittlung bei Anfrage „Kosten für die Kanzlei Gleiss Lutz“ [#186854]
[#186854]**

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für ihr Schreiben an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom 16. Juni 2020.

Gegenstand der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 21.02.2019, Az. 12 B 15.18, ist der Zugang zu Informationen über die Kosten anwaltlicher Beratung der Bundesregierung. Ihr IFG-Antrag bezieht sich auf den gleichen Sachverhalt und Antragsgegenstand, über den in dem zuvor genannten Verfahren entschieden wurde.

Das OVG hat festgestellt, dass die begehrte Information zum einen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und damit einem Berufsgeheimnis unterliege. Zum anderen handele es sich auch um ein geschütztes Geschäftsgeheimnis. Der Informationsanspruch ist gemäß § 3 Nr. 4 IFG und § 6 S. 2 IFG ausgeschlossen.

Die gegen das Urteil des OVG eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde von dem BVerwG mit Beschluss vom 19.12.2019, Az. 10 B 16.19, zurückgewiesen.

Das Verfahren des Bundesinstituts für Risikobewertung ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.